

## Verbandssatzung

### des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe (Körperschaft des öffentlichen Rechts) vom 10.03.2021

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe erlässt gem. Art. 18 Abs. 1 i.V. mit Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d.F. der Bek. v. 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz v. 26.07.2004 (GVBl. S. 272) folgende Verbandssatzung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### Inhaltsübersicht

##### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 4 Aufgaben des ZV GNO und der Verbandsmitglieder

##### II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 Verbandsorgane
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden
- § 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 13 Rechtsstellung und Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte
- § 14 Dienstkräfte des ZV GNO

##### III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 15 Anwendung von Eigenbetriebsrecht
- § 16 Haushaltssatzung
- § 17 Deckung des Finanzbedarfs
- § 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen
- § 19 Kassenverwaltung
- § 20 Jahresabschluss, Prüfung

##### IV. Schlussbestimmungen

- § 21 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde
- § 23 Auflösung
- § 24 Inkrafttreten

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gnotzheimer Gruppe“. Die Kurzbezeichnung lautet ZV GNO.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Gunzenhausen.
- (3) Das Stammkapital beträgt 1.000.000 €.

##### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Dittenheim, Gnotzheim, Gunzenhausen und Heidenheim.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

##### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Gemeinden

- **Dittenheim** mit den Gemeindeteilen Buckmühle, Sammenheim und Sausenhofen,
- **Gnotzheim** mit den Gemeindeteilen Gnotzheim, Simonsmühle, Spielberg und Weilerau,
- **Gunzenhausen** mit den Gemeindeteilen Pflaumfeld und Steinacker,
- **Heidenheim** mit den Gemeindeteilen Balsenmühle, Degersheim, Eggenthal, Fuchsmühle, Gärtnerhof, Hechlingen am See, Heidenheim, Hohentrüdingen, Krämershof, Kreuthof, Mariabrunn, Obelshof, Rohrach, Scheckenmühle und Ziegelhütte.

##### § 4 Aufgaben des ZV GNO und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze auf Antrag zu übernehmen sowie Dienstleistungen zu erbringen; er versorgt die

Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorgaben entsprechen muss.

Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Zweckverbände, Gemeinden und Weiterverteiler mit Beschluss der Verbandsversammlung möglich.

Der Zweckverband stellt den Mitgliedsgemeinden für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung im Verbandsgebiet den Grundschutz mit Löschwasser über das Trinkwassernetz gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 bereit. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Grundschutz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderungen) zur Verfügung gestellt werden kann.

- (2) Der ZV GNO kann auf Grund eines Vertrages Wasser auch an Mitglieder oder Nichtmitglieder (Vertragsabnehmer) abgeben. Vertragsabnehmer können Antrag auf Mitgliedschaft stellen. In solchen Fällen kann vereinbart werden, dass die gesamte gemeindliche Anlage in den ZV GNO eingebracht wird. Es sind dabei die Interessen der Beteiligten sachgerecht auszugleichen, insbesondere ist der ZV GNO verpflichtet, die Wasserversorgung dieses Mitgliedes in gleicher Weise sicherzustellen, wie bei allen anderen Mitgliedern.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen kommunalen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Die Mitglieder stellen ihre Straßen und Weg (gewidmete Straßen und öffentliche Feld- und Waldwege) und öffentlichen Anlagen dem ZV GNO für die Errichtung von Wasserversorgungsanlagen (Fernleitungen, Schächten, Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen, Kabel, Hydranten etc.) kostenlos zur Verfügung. Auf die Eintragung von Grunddienstbarkeiten wird bei diesen Straßen und Wegen verzichtet. Wird das Eigentum an einem Grundstück einem Dritten übertragen oder wird es entwidmet, das für Wasserversorgungsanlagen des ZV GNO in Anspruch genommen wird, lassen die Mitgliedsgemeinden vorher eine beschränkt persönliche Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten und auf Kosten des ZV GNO eintragen. Für die Benutzung der nicht dem öffentlichen Verkehr dienenden Grundstücke der Mitgliedsgemeinde (fiskalische Grundstücke) durch Wasserversorgungsanlagen bedarf es der Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des ZV GNO. Der ZV GNO übernimmt die Kosten der Bestellung der Dienstbarkeit.
- (7) Die Mitglieder stellen dem ZV GNO die für die Berechnung der Herstellungsbeiträge notwendigen Unterlagen kostenlos zur Verfügung. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder die notwendigen Hebedaten für

die jährliche Abrechnung der Entwässerungsgebühren ebenso kostenlos.

- (8) Die Verbandsmitglieder unterstützen den ZV GNO dabei, in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des ZV GNO nach dessen Richtlinien zu sichern und zu überwachen. Dabei gilt mindestens das Regelwerk des DVGW. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten von Hydranten. Sie prüfen die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten eigenverantwortlich. Schäden, die durch die Prüfung bzw. durch die Benutzung an den für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteilen des ZV GNO entstehen werden zu Lasten der Mitgliedsgemeinden behoben.
- (9) Werden durch die Mitglieder Baumaßnahmen an oder in Straßen bzw. öffentlichen Grundstücken veranlasst und ist es dadurch erforderlich bestehende Wasserversorgungsanlagen zu verlegen bzw. zu verändern, so erfolgt die Kostenteilung wie folgt:
  1. Bei Anlagen die 10 Jahre oder jünger sind zu 100% von den Gemeinden
  2. bei Anlagen die 10 Jahre oder älter sind zu 30 % von den Gemeinden und zu 70% von ZV GNO
  3. bei Anlagen die 40 Jahre oder älter sind zu 100% von ZV GNO.

Bei Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen der Mitgliedsgemeinden entscheidet der ZV GNO über die Erneuerung der vorhandenen Wasserversorgungsanlagen und über die Art der Ausführung. Werden diese erneuert, so trägt der ZV GNO die Kosten der Erdarbeiten des Rohrgrabens vom Straßenplanum bis zur Grabensohle. Darüber hinaus trägt der ZV GNO den auf die Rohrgrabenfläche entfallenden Teil der Straßenwiederherstellungskosten (ab Straßenplanum bis Asphaltdeck- bzw. -binderschicht) im Umfang von 50 v. H.

Der ZV GNO trägt die vollen Straßenwiederherstellungskosten in den Fällen, in denen keine Straßenunterhaltungs- bzw. -Ausbaumaßnahme der Mitgliedsgemeinde erfolgen.

Bei Straßenunterhaltungs- bzw. -Ausbaumaßnahme der Mitgliedsgemeinde ohne komplette Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen trägt der ZV GNO die Kosten für die Anpassung der Straßenkappen, Schiebergestänge und Hydranten an die neue Straßenhöhe sowie die Kosten für einen gegebenenfalls erforderlichen Austausch einzelner Armaturen oder Hydranten.

- (10) Werden durch den ZV GNO Leitungen stillgelegt, so werden die Mitglieder deren Beseitigung nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen. Der ZV GNO wird gegebenenfalls nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Die Mitglieder können vom ZV GNO die Beseitigung der stillgelegten Leitung oder Leitungsabschnitte nur dann verlangen, wenn die Beseitigung für gemeindlich veranlasste Baumaßnahmen unabdingbar ist. Unabhängig von der tatsächlichen Beseitigung wird eine zugunsten des ZV GNO eingetragene Grunddienstbarkeit für stillgelegte Leitungen auf Antrag der Gemeinde gelöscht. Dies Kosten hierfür trägt der ZV GNO.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. Die Verbandsversammlung
2. Der Verbandsvorsitzende

### § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene 30.000 m<sup>3</sup> das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen sechs Jahre neu vorgenommen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen) ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der sonstigen Fachbehörden und die Geschäftsleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in das Protokoll einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine

Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

#### **§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen;
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan, den Finanzplan und Stellenplan;
5. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9 des maßgeblichen Tarifvertrages, diese im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen;
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung;
7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter und die Festsetzung von Entschädigungen;
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
10. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen;
3. den Gesamtplan der im Wirtschaftsjahr oder in mehreren Wirtschaftsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

#### **§ 11 Wahl des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

#### **§ 12 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 € mit sich bringen.

(6) Der Verbandsvorsitzende ist insbesondere zuständig,

1. die Arbeitnehmer des Zweckverbandes bis Entgeltgruppe 8 des maßgeblichen Tarifvertrages, diese im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen;
2. Rechtsgeschäfte bis zur Höhe von 50.000 € abzuschließen und Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe dieses Betrages zu vergeben;
3. den Entwurf der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes zu erstellen;
4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
5. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten soweit gegeben im Benehmen mit der Fachbehörde zu ermitteln;
6. die Dienstkräfte des Verbandes laufend zu überwachen.

#### **§ 13 Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Art und Umfang ihrer Entschädigung werden durch gesonderte Satzung nach Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit i. V. mit Art. 20 a der Gemeindeordnung geregelt.

#### **§ 14 Dienstkräfte des ZV GNO**

- (1) Der Zweckverband macht von dem Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, keinen Gebrauch.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Geschäftsleitung. Sie kann durch Vereinbarung auch einem Dritten übertragen werden.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

#### **§ 15 Anwendung von Eigenbetriebsrecht**

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendung. Soweit diese Verordnung auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, ist die KommHV-Doppik anzuwenden. Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind § 19 und § 25 Abs. 2 EBV (Eigenbetriebsverordnung).
- (2) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen.

#### **§ 16 Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekanntgemacht.

#### **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen (z. B. Darlehen und Zuschüsse) nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis des Wasserverbrauchs der einzelnen Verbandsmitglieder im vorletzten Wirtschaftsjahr.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

#### **§ 18 Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes

Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Wirtschaftsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  1. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
  2. der Gesamtwasserverbrauch aller Verbandsmitglieder und der Wasserverbrauch der einzelnen Verbandsmitglieder im vorletzten Wirtschaftsjahr (Bemessungsgrundlage);
  3. der Investitionsumlagebetrag, der auf 1.000 m<sup>3</sup> trifft (Umlagesatz);
  4. die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
  1. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
  2. die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
  3. der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1.000 m<sup>3</sup> der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
  4. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstext abzurechnen.

#### **§ 19 Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe mitgeführt.

#### **§ 20 Jahresabschluss, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt den Jahresabschluss der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Wirtschaftsjahres vor.
- (2) Der Jahresabschluss soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der

Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus drei Vorständen.

- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist der Jahresabschluss der Versammlung vorzulegen. Die Versammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht. Die Vorstandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen anordnen.

##### **§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Vorstandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### **§ 23 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Satzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Vorstandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband

zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes, fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

##### **§ 24 Inkrafttreten**

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.03.2014 außer Kraft.

Gunzenhausen, 10.03.2021

Josef Weiß  
Verbandsvorsitzender

##### Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung der Gnotzheimer Gruppe wurde am 20.03.2021 im Amtsblatt Nr. 11 des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen veröffentlicht.